

# **Bonner Institut für Migrationsforschung und Interkulturelles Lernen e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Verein**

Der im Vereinsregister eingetragene Verein „Bonner Institut für Migrationsforschung und Interkulturelles Lernen ( BIM ) e.V." mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

die Migrations- und interkultureller Forschung, die interkulturelle Bildungs-, Kunst- und Kulturarbeit und die Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Projekte und Vorhaben, die die Geschichte der Migration und Einwanderung und die Lebensbedingungen der Migranten und Migrantinnen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, wie Informationsveranstaltungen zum Thema Migration und Integration, Schulungen und Workshops zu interkultureller Kompetenz sowie der Durchführung von Ausstellungen zum Thema Integration und Völkerverständigung.
- Projekte zur Verwirklichung der Integration von Flüchtlingen und der gleichberechtigten Teilhabe aller in der Gesellschaft, wie z.B. Begegnungsprojekte von Einheimischen und Migranten und Migrantinnen zum gemeinsamen Begehen gesellschaftlicher Aktivitäten, Schulungen von Ehrenamtlichen in der Integrationsarbeit, gemeinsame Freizeitangebote wie z.B. interkulturelle Musiktreffs oder Besuche von Kultureinrichtungen für Migranten und Migrantinnen
- die Dokumentations- und Archivstelle für Migrationsforschung, die für die Öffentlichkeit zugänglich ist,
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen und mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Organisationen,
- das Betreiben einer nach dem Weiterbildungsgesetz von NRW (WbG, NRW) anerkannten Weiterbildungsakademie mit BIM e.V. als Trägerverein
- die Durchführung von interkulturellen Hilfen zur Erziehung als freier Träger der Jugendhilfe, wie Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Erziehungsbeistandschaften (EB) und Betreuungsweisungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Vergütung**

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen Lippe – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

### **§ 7 Neutralität**

Der Verein ist politisch neutral. Er wendet sich an alle Menschen ohne Rücksicht auf Glauben oder Nationalität und betätigt sich damit in praktischer Ausübung im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

### **§ 8 Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Ein Antrags-, Diskussions-, und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 10 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ummeldung in der Mitgliedschaft ( von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist

- gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

### **§ 12 Organe des Vereins und Bekenntnisbindung**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Mitglieder des Vereins sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.
3. Die Mitglieder des Vorstands und wenigstens 2/3 der Mitglieder des Vereins müssen einem solchen Bekenntnis angehören. Mitarbeitende in leitender Stellung sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören, die übrigen Mitarbeitenden sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.
4. Juristische Personen als Mitglieder müssen einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, zugeordnet sein.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertretender/Stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende)  
dem/der Kassenwart/in  
dem/der Schriftführer/in  
bis zu drei Beisitzern/innen des Vereins
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.  
Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Mitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Bei der Wahl des Vorstandes ist eine angemessene Verbindung zu den örtlichen

- Kirchengemeinden und den umliegenden Kirchenkreisen zu berücksichtigen.
6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
  7. Sitzungen des Vorstands werden vom/von der 1.Vorsitzenden einberufen.
  8. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
  9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat, der aus bis zu vier Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
3. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung für die Berufung / Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstands, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag oder einen Antrag in Textform von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
10. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
11. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

**§ 16 Kassenprüfung**

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Der Verein leistet eine angemessene interne Revision.

**§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Nr. (10.) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam berechtigte Liquidatoren/innen.
2. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuordnung zur Kirche oder die Zuständigkeit der Organe betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes oder der Evangelischen Kirche im Rheinland.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie die diakonische Flüchtlings- und Ausländerarbeit zu verwenden hat.

**§ 18 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn

Diese Satzung wurde am 17.02.1995 beschlossen, am 08.10.2001 und am 20.03.2018 geändert.